

## Wichtige Information für unsere Kunden zur Einlagensicherung

Die SKG BANK AG ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e.V. und der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH angeschlossen.

Damit sind alle Einlagen von „Nichtbanken“ abgesichert. Dies betrifft insbesondere die Guthaben von Privatpersonen, Wirtschaftsunternehmen und Kommunen. Geschützte Einlagen sind Sicht-, Termin- und Spareinlagen sowie auf den Namen lautende Sparbriefe.

### Die Gesamtabsicherung der Einlagen basiert auf folgenden 3 Säulen:

1. Gesetzlich sind alle Kreditinstitute verpflichtet, einer Entschädigungseinrichtung anzugehören. Die SKG BANK AG ist Mitglied in der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH. Ihr gesetzlicher Entschädigungsanspruch in einem Entschädigungsfall in Höhe von 100% Ihrer Einlagen bei der SKG BANK AG, maximal 50.000 Euro, ist im Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) geregelt. Die Obergrenze des Entschädigungsanspruches umfasst auch die Zinsansprüche der Kunden.
2. Daneben unterhält der Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands einen freiwilligen Einlagensicherungsfonds, dem die SKG BANK AG beigetreten ist. Dieser Fonds ist eine freiwillige Einrichtung der beteiligten Banken. Durch ihn sind Einlagen über die gesetzlichen Anforderungen hinaus abgesichert. Nähere Informationen zur Einlagensicherung beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands finden Sie auch im Internet unter [http://www.voeb.de/de/ueber\\_uns/einlagensicherung\\_neu/](http://www.voeb.de/de/ueber_uns/einlagensicherung_neu/)
3. Dritte Säule ist die Patronatserklärung der DKB. Demnach haftet die DKB für alle Verbindlichkeiten, die der SKG BANK AG, abgesehen vom Fall des politischen Risikos, entstehen.